Aufgrund des § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr.1 u. Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO - BayRS 2020-1-I) - erläßt die Marktgemeinde Aindling folgende

S a t z u n g

über die Festsetzung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ort Aindling der Marktgemeinde Aindling am westlichen Ortsrand entlang des Zieglerweges.

§ 1

Die westlich von Aindling, entlang des Zieglerweges gelegene Grundstücksteilfläche Flur Nummer 196 wird zu dem als im Zusammenhang bebauten Ortsteil erklärt. Die Grenze des Geltungsbereiches der Satzung ist auf der beiliegenden Flurkarte, Maßstab 1 : 1000 rot umrandet. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Bebauung des Grundstückes innerhalb des auf der Flurkarte dargestellten Geltungsbereiches (§1) richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

I. Zulässig sind nur Wohngebäude mit den dazugehörigen Nebengebäuden (Garagen).
II. Zur Abweisung des Niederschlagswasser ist entlang der hangseitigen-Aussenbereichsgrenze ein 30 cm hoher Betonsockel ohne Unterbrechung zu errichten.

§ 4

Die Zufahrt erfolgt über den Zieglerweg.

§ 5

Entlang den zur freien Landschaft gelegenen Seiten des Geltungsbereiches der Satzung wird eine 5 Meter breite private Grünfläche festgesetzt.

Die Bepflanzung des Grünstreifens hat im gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zum Nachbargrundstück zu erfolgen.

Mit den Bauanträgen ist jeweils ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

Es sind vorwiegend Laubgehölze zu verwenden. Neben Obstgehölzen sind insbesondere die folgenden heimischen Laubbäume und -sträucher zu bevorzugen:

Bäume:
Spitzahorn (Acer platanoides)
Feldahorn (Acer campestre)
Winterlinde (Tilia Cordata)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Stieleiche (Queros robur)
Traubenkirsche (Prunus padus)
Traubeneiche (Quercus petrea)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Esche (Fraxinus excelsior)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Obstbäume, Halb- u. Hochstämme

Sträucher:
Hartriegel (Cornus mas)
Bluthartriegel (Cornus sanguinea)
Hasel (Corylus avellana)
Hundsrose (Rosa cania)
Woll. Schneeball (Viburnum lantana)
Heckenkirsche (Linocera Xylosteum)
Holunder (Sambucus nigra)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Schlehe (Prunus spinosa)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

Auf den Flächen mit festgesetztem Pflanzangebot muß je qm ein Strauchgehölz sowie auf 16 m Grundstückslänge mindestens 1 Baum vorgenannter Art gepflanzt werden.
Geometrisch wirkende Hecken (sog. Formhecken) sowie jede Art schematischer Bepflanzung sind unzulässig. Auf ein naturnahes Erscheinungsbild ist zu achten.

§ 6

Vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Aindling, den 05. August 1993

Marktgemeinde Aindling

Lentscher
1. Bürgermeister

Maßstab = 1:1000

20 30 40 50 60 70 80 90 Meter

Anmerkung: Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 übertragen.

Nachdruck
sowie die
sind nur m